

Wir verwenden zur Verbesserung und Optimierung der Funktionen unseres Internetauftrittes, Cookies. Cookies können ebenfalls für statistische Auswertungen (z.B. Google Analytics) herangezogen werden. Mit der weiteren Nutzung unserer Internetauftrittes oder mit Anklicken des untenstehenden Buttons erklären Sie sich hiermit einverstanden und erzeugen ein Cookie mit dem Namen "bup-compliance" mit dem Inhalt "on" und 90 Tagen Verfallszeit. Weitere Informationen, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Widerspruchsrechten, finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#)

Ihre Zustimmung löscht sich automatisch nach 90 Tagen.

OK

BRENNECKE & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE

Suchen

☰ Navigation

📍 Rechtsgebiete (365.000 Rechtsinfos)

📍 Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort

✉ Kontakt

Sicherung gegen die Haftung für fremde Arbeitnehmer

Sicherung gegen die Haftung für fremde Arbeitnehmer Der § 1a des Arbeitnehmerentsendegesetzes sieht eine Haftung des Auftraggebers wie die eines selbstschuldnerischen Bürgen gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern oder der Sozialkasse vor, wenn der Auftragnehmer des Auftraggebers oder ein weiterer Subunternehmer in der Nachunternehmerkette nicht das Mindestentgelt an seine Arbeitnehmer oder nicht die Urlaubsbeiträge an die Sozialkasse bezahlt. Eine ähnliche Haftung enthält das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit für Generalunternehmer. Absicherung ist in diesen Fällen möglich durch eine Sicherheit auf Grundlage einer entsprechend erweiterten Sicherungsabrede, wonach in dem Zeitraum nach

der Abnahme auch etwaige Freistellungs- und Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus der o.g. Haftung mit abgesichert werden. Sofern die Sicherungsabrede in den vom Auftraggeber gestellten AGB enthalten ist, muss sie den Grundsätzen der Inhaltskontrolle der AGB entsprechen, insbesondere transparent sein und diesen - neben der Absicherung von Mängelansprüchen - zusätzlichen Sicherungszweck deutlich hervorheben. Eine Erhöhung des üblichen Sicherungssatzes von 5 % der Schlussrechnungssumme sollte aus AGB-rechtlichen Gründen unterbleiben. Diese Vereinbarung wäre bei Verstoß gegen die Inhaltskontrollen der AGB unwirksam. Es bestände keine Sicherheit.

Kontakt: info@brennecke-rechtsanwaelte.de

Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch oder per Mail. Sie können uns Ihr Anliegen samt den relevanten Unterlagen gerne unverbindlich als PDF zumailen, zufaxen oder per Post zusenden. Wir schauen diese durch und setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen ein unverbindliches Angebot für ein Mandat zu unterbreiten. Ein Mandat kommt erst mit schriftlicher Mandatserteilung zustande. Wir bitten um Ihr Verständnis: Wir können keine kostenlose Rechtsberatung erbringen.

Das Referat Bankrecht wird bei Brennecke & Partner Rechtsanwälte betreut von:



Rechtsanwältin Carola Ritterbach



Rechtsanwältin Monika Dibbelt

Datenschutzerklärung

Mehr Beiträge zum Thema finden Sie unter:

[Rechtsinfos/ Haftungsrecht/ Arbeitnehmer](#)

[Rechtsinfos/ Arbeitsrecht/ Haftung](#)

[Rechtsinfos/ Bankrecht/ Bankhaftung](#)

[Rechtsinfos/ Bankrecht/ Kreditsicherheiten](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ Aktiengesellschaft/ Haftung](#)

[Rechtsinfos/ Baurecht/ privates Baurecht](#)

[Rechtsinfos/ AGB-Recht](#)

© 2002 - 2019